

CORONA-PANDEMIE

Schutz- und Hygienekonzept

nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung
und dem Rahmen-Hygieneplan des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Schuljahr 2021/2022

(Stand: 13.09.2021)

Gliederung

- I. Vorbemerkung
- II. Infektionsschutz und Arbeitsschutz
- III. Schulbetrieb
 - 1. Unterrichtsbetrieb
 - 2. Anordnungen nach der jeweiligen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV)
 - 3. Zuständigkeiten
 - 4. Hygienemaßnahmen
 - 5. Mindestabstand und feste Gruppen in Klassen bzw. Lerngruppen
 - 6. Besondere Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) bzw. einer medizinischen Maske (MNS)
 - 7. Infektionsschutz im Fachunterricht
 - 8. Pausenverkauf, Essensausgabe und Mensabetrieb
 - 9. Schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung
 - 10. Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen
 - 11. Schülerbeförderung
 - 12. Personaleinsatz
 - 13. Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen
 - 14. Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung eines Schülers bzw. einer Lehrkraft
 - 15. Veranstaltungen, Schülerfahrten
 - 16. Dokumentation und Nachverfolgung
 - 17. Erste Hilfe
 - 18. Schulfremde Nutzung des Schulgebäudes
- IV. Anlagen
 - 1. Zuordnung der Klassen zu den Eingängen
 - 2. Pausenplan
 - 3. Mensabetrieb und Spielzeit
 - 4. Hinweise zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) bzw. einer medizinischen Maske (MNS)
 - 5. Allgemeine Hygienehinweise

I. Vorbemerkung

Dieses Schutz- und Hygienekonzept bezieht sich auf das Schulgebäude und das zur Schule gehörende Schulgelände der Theo-Betz-Grundschule Neumarkt i.d.OPf., auf das sich die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt. Das Schutz- und Hygienekonzept bezieht sich außerdem auf Räumlichkeiten außerhalb des Schulgeländes, in denen unter schulischer Aufsicht ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote (einschl. Mittagsbetreuung) durchgeführt werden.

Es wurde auf Grundlage des Rahmen-Hygieneplans vom 05. Juli 2021 erstellt. Der Rahmen-Hygieneplan wurde zwischen dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) und dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) abgestimmt und wird – soweit erforderlich – an die jeweilige Pandemiesituation angepasst.

Soweit Unterricht, sonstige Schulveranstaltungen oder Angebote der Notbetreuung in Gebäuden oder Anlagen außerhalb des Schulgeländes stattfinden (z.B. Schwimmhallen, Sportanlagen), gilt dieser Rahmenhygieneplan nur subsidiär gegenüber den für diese Einrichtungen geltenden allgemeinen Hygienebestimmungen. Das Konzept gilt nicht für Gebäude bzw. Gebäudeteile auf dem Schulgelände, die nicht schulisch genutzt werden (z.B. Hausmeisterwohnung, Hort). Er gilt ebenso nicht, soweit die Schulanlage außerhalb der Unterrichtszeiten bzw. der Zeiten von Schulveranstaltungen Dritten (z.B. Erwachsenenbildung, Musikschule) zur Nutzung überlassen ist.

Es gilt entsprechend für Vorkurse Deutsch 240, die in der Schule stattfinden und für Studien-seminare in der Lehrerausbildung.

II. Infektionsschutz und Arbeitsschutz

Die Schutzziele können nur erreicht werden, wenn sowohl epidemiologische wie medizinische und schulorganisatorische Aspekte gleichzeitig betrachtet und mit geeigneten Schutzmaßnahmen belegt werden.

Das vorliegende Schutz- und Hygienekonzept enthält auch Angaben über die zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Arbeitsschutz sowie über ggf. erforderliche individuelle Schutzmaßnahmen. Die durchgeführten Überlegungen und Maßnahmen können als auf die Pandemiesituation bezogener Teil der Gefährdungsbeurteilung im Sinne von § 5 ArbSchG bewertet werden.

III. Schulbetrieb

Präsenzunterricht in vollständigen Lerngruppen ohne Mindestabstand von 1,5 m ist derzeit möglich.

Schulleitung sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen bei der Umsetzung mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler über die Hygienehinweise unterrichtet werden, sie ernst nehmen und ebenfalls umsetzen.

Alle Beschäftigten der Schulen, die Beschäftigten der Sachaufwandsträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus angehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.

1. Unterrichtsbetrieb

1.1 Allgemeines

An der Theo-Betz-Grundschule findet in allen Klassen derzeit voller Präsenzunterricht (d.h. ohne Mindestabstand) statt.

Bei Änderungen werden die Betroffenen über des Info-Portal EduPage sofort informiert. Ebenso werden die Informationen zur Durchführung von Reihentestungen oder von Selbst-Schnelltests weitergegeben.

Soweit der Schulbetrieb vor Ort eingestellt wird, wird grundsätzlich auch die Durchführung des Ganztags eingestellt. Dasselbe gilt für die Mittagsbetreuung.

Die aktuellsten Informationen sind zudem auf der Website des StMUK abrufbar.

1.2 Notbetreuung

Für Kinder, für die sonst keine Betreuungsmöglichkeit besteht, bietet die Schule im Rahmen der zur Verfügung stehenden organisatorischen und personellen Kapazitäten bei Wechsel- bzw. Distanzunterricht eine Notbetreuung an.

Der Schule ist für die Teilnahme eine kurze, formlose Begründung des Betreuungsbedarfes vorzulegen.

1.3 Für alle Klassen sowie die Mittagsbetreuung gilt:

Auf dem Schulgelände besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Für Lehrkräfte und alle weiteren an der Schule tätigen Personen gilt darüber hinaus die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (MNS, sog. „OP-Maske“). Diese Pflicht umfasst alle geschlossenen Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude (wie z. B. Unterrichtsräume, Fachräume, Räume für schulischen Ganztags und Mittagsbetreuung, Lehrerzimmer, Turnhallen, Flure, Gänge, Treppenhäuser, im Sanitärbereich, beim Pausenverkauf, in der Mensa, während der Pausen und im Verwaltungsbereich). Im Außenbereich besteht keine Pflicht mehr zum Tragen einer MNB. Anderen, nicht an der Schule tätigen Personen wird auf dem Schulgelände, insbesondere den Schülerinnen und Schülern bis einschließlich Jahrgangsstufe 4, das Tragen einer OP-Maske empfohlen. Es gelten nach der jeweils gültigen Fassung der BayIfSMV folgende allgemeine Ausnahmen von der Maskenpflicht:

- a) Für Schülerinnen und Schüler, wenn das aufsichtführende Personal aus zwingenden pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen eine Ausnahme genehmigt, hierzu zählt insbesondere das Ausüben von Musik und Sport (vgl. hierzu Nr. 7.1, 7.2, 7.3), die Durchführung naturwissenschaftlicher Experimente, Sprechfertigungsübungen. Diese Ausnahmen beziehen sich auf den Einzelfall und erstrecken sich lediglich auf den unbedingt erforderlichen Zeitraum; eine generelle Ausnahmemöglichkeit ist dadurch nicht geschaffen.

- b) Für sonstiges nicht unterrichtendes Personal nach Erreichen des jeweiligen Arbeitsplatzes, sofern nicht weitere Personen anwesend sind. Hierzu zählen neben dem Verwaltungs- und Hauspersonal sowohl die Schulleitung und sonstige Lehrkräfte, die ein eigenes Büro haben und dort nicht mit anderen Personen in persönlichen Kontakt treten als auch Lehrkräfte, die alleine in Räumlichkeiten den Unterricht vorbereiten bzw. nachbereiten.
- c) Personen, für welche aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB bzw. einer MNS nicht möglich oder unzumutbar ist
- d) Kinder bis zum sechsten Geburtstag
- e) Personen, für welche das vorübergehende Abnehmen der MNB bzw. eines MNS zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist
- f) Personen, für welche dies aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist (z. B. zur Nahrungsaufnahme, insbesondere in den Pausenzeiten)
- g) Schülerinnen und Schüler während einer effizienten Stoßlüftung des Klassen- bzw. Aufenthaltsraums, auf einen den Umständen entsprechenden Abstand ist zu achten.
- h) Personen unter freiem Himmel (z.B.: auf dem Pausenhof).
- i) Schülerinnen, Schüler, Lehrkräfte und sonstige an der Theo-Betz-Schule tätige Personen (einschließlich Betreuungspersonal) nach Einnahme des Sitz- oder Arbeitsplatzes. (Diese Ausnahme gilt erst ab 4. Oktober 2021)

2. **Anordnungen nach der jeweiligen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV)**

Anordnungen für Schulen finden sich im jeweiligen die Schule betreffenden Paragraphen sowie auch – etwa für weitere mögliche Anordnungen – in anderen allgemeinen Paragraphen der jeweiligen Fassung der BayIfSMV. Die entsprechenden Entscheidungen werden von den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden getroffen. Sofern eine Information der Schulen und Schulaufsichtsbehörden erforderlich ist, setzt die zuständige Kreisverwaltungsbehörde das Staatliche Schulamt in Kenntnis. Das Staatliche Schulamt informiert umgehend die Schulen im Schulamtsbezirk und die anderen Schulaufsichtsbehörden. Die Schulen sollen – soweit aus Sicht des Infektionsschutzes vertretbar – eine gewisse Vorlaufzeit erhalten, um geeignete Maßnahmen zur Umstellung auf den Wechselunterricht bzw. den reinen Distanzunterricht zu ergreifen.

Insbesondere sind folgende Vorkehrungen zu treffen:

- die umgehende Information der betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigten,
- ggf. (bei Wechselunterricht) die Einteilungen der Schülerinnen und Schüler in Gruppen (entsprechende Planungen sollten unabhängig vom Inzidenzwert bereits im Vorfeld als Vorbereitung getroffen worden sein),
- ggf. die Ausstattung von Schülerinnen und Schülern mit Schülerleihgeräten und entsprechenden Büchern für den Distanzunterricht (ggf. im Wechselmodell) und

- die Information der Lehrkräfte zur Umsetzung der bereits bestehenden Konzepte zur Umstellung auf reinen Distanzunterricht bzw. Wechselunterricht.

3. Zuständigkeiten

- 3.1 Für die Anordnung sämtlicher auf das Infektionsschutzgesetz gestützten Maßnahmen (z.B. (Teil-)Schließung der Schule, Quarantänemaßnahmen (einzelner) Schüler/Lehrer etc.) sind die Gesundheitsämter oder eine ihnen übergeordnete Behörde zuständig.
- 3.2 Ist ein Benehmen mit der Schulaufsicht herzustellen, übernimmt die Leiterin bzw. der Leiter des Schulamtes u.a. die Kommunikation mit den anderen Schulaufsichtsbehörden (Bereich Schulen der Regierung). Sofern weiterer Abstimmungsbedarf besteht, erfolgt eine Abstimmung mit der Konferenz der Schulaufsicht. Die Einberufung der Konferenz der Schulaufsicht übernimmt der Bereich Schulen der Regierungen.
- 3.3 Für die Umsetzung der Infektionsschutz- und der Hygienemaßnahmen in der Schule ist die Schulleitung verantwortlich. Der Hygienebeauftragte fungiert als Ansprechpartner in der Schule sowie für die Koordination der Einhaltung der Hygieneregeln und der Infektionsschutzmaßnahmen gegenüber den Gesundheitsbehörden.
- 3.4 Die Verantwortung für Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen in der Mittagsbetreuung liegt bei der Stadt Neumarkt. In der Mittagsbetreuung sind die für den Schulbetrieb vorgesehenen Maßnahmen entsprechend umzusetzen.
- 3.5 Hinzuweisen ist nochmals darauf, dass aufgrund von § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 8 Abs.1 Nr. 7, § 36 Abs. 1 Nr. 1 IfSG sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden sind. Diese Meldepflicht richtet sich an die Schulleitung.
- 3.6 Die Stadt Neumarkt ist dafür zuständig, die Materialien wie zum Beispiel Flüssigseife und Einmalhandtücher, die nach den in diesem Plan beschriebenen Maßnahmen erforderlich sind, in ausreichender Menge bereitzustellen.
- 3.7 Die Schule soll die organisatorische Umsetzung des Infektionsschutzes im Sinne einer Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung gemeinsam mit dem Sachaufwandsträger planen und ausgestalten und in der täglichen Umsetzung sicherstellen.

4. Hygienemaßnahmen

- 4.1 Als Grundsatz gilt: Personen, die
 - a) mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome¹ aufweisen oder
 - b) einer Quarantänemaßnahme unterliegen,dürfen die Schule nicht betreten. Bei Auftreten entsprechender Symptome während der Unterrichtszeit gilt Nr. 15 (vgl. unten).
- 4.2 Persönliche Hygiene

¹ RKI: Demografische Daten und Symptome/Manifestationen COVID-19-Erkrankter in Deutschland (Stand 23.06.2020), (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Hals-, Gliederschmerzen, Übelkeit/Erbrechen, Durchfall)

Folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu beachten:

- a) regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden)
- b) Abstandhalten (mindestens 1,5 m), soweit dieses Konzept keine Ausnahmen vorsieht (siehe Nr. 5)
- c) Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- d) Verzicht auf Körperkontakt (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln), sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt
- e) Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- f) klare Kommunikation der Regeln an Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstiges Personal vorab auf geeignete Weise (per Rundschreiben, Aushänge im Schulhaus etc.)

Das Augenmerk soll auf die Händehygiene (häufiges Händewaschen, s. o.) gelegt werden. An den Schuleingängen werden Handdesinfektionsspender vorgehalten. Allerdings sollten diese zurückhaltend eingesetzt werden und es ist auf eine altersgerechte Anwendung, ggf. unter sachkundiger Anleitung durch die Lehrkräfte, zu achten. Bei der Verwendung von Hände-Desinfektionsmitteln sind die jeweiligen Benutzungshinweise des Herstellers zu beachten. Die verwendeten Mittel sollen viruswirksam sein (Wirkbereich mindestens „begrenzt viruzid“). Es sind Mittel mit nachgewiesener Wirksamkeit zu verwenden. Altersabhängig sind die Schülerinnen und Schüler durch Lehrpersonal anzuleiten, zu beaufsichtigen und regelmäßig zu belehren.

4.3 Raumhygiene

4.3.1 Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen beziehen sich nicht nur auf Klassenräume, sondern auf alle Räume. So sind z.B. auch für Lehrerzimmer, Sekretariate oder Versammlungsräume organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die eine bestmögliche Umsetzung von Hygieneregeln ermöglichen.

4.3.2 Lüften

Dem infektionsschutzgerechten Lüften kommt gerade in den Wintermonaten enorme Bedeutung zu, um die Virenlast und damit die Ansteckungsgefahr in Gebäudeinnenräumen durch regelmäßige Frischluftzufuhr zu verringern. Mindestens alle 45 min ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten (mindestens 5 min) vorzunehmen. Jeder Schulraum verfügt auch über eine CO₂-Ampel, die das notwendige Lüften anzeigt.

4.3.3 Reinigung

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material- und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor. Dennoch steht in der Schule die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimik-

robielle Eigenschaften zugeschrieben werden. Auch hier sollen Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden. Auf eine regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes ist zu achten. Sicherzustellen sind folgende Punkte:

- a) Regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter, Treppen- und Handläufe, Handgriffe von Fahrrädern i.R.d. Verkehrserziehung etc.) zu Beginn oder Ende des Schultages bzw. bei starker (sichtbarer) Kontamination auch anlassbezogen zwischendurch.
- b) Eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen wird auch in der jetzigen COVID-19-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend. Eine darüberhinausgehende Desinfektion von Oberflächen kann in bestimmten Situationen (z. B. Kontamination mit Körperausscheidungen wie Blut, Erbrochenem oder Stuhl) jedoch zweckmäßig sein. Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d. h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, weil Desinfektionsmittel eingeatmet werden können. Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt.
- c) Keine Reinigung mit Hochdruckreinigern durchführen (wegen Aerosolbildung).
- d) Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen sollte möglichst vermieden werden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä.). Sollte in bestimmten Situationen aus pädagogisch-didaktischen Gründen eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar sein, so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen.
- e) Bei der Nutzung von Klassensätzen von Büchern/Tablets sollen die Geräte (insbesondere Tastatur und Maus) grundsätzlich nach jeder Benutzung gereinigt werden. Soweit dies aufgrund der Besonderheiten der Geräte o. Ä. nicht möglich ist, müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden und die Benutzer sollen darauf hingewiesen werden, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.

4.4 Hygiene im Sanitärbereich

- 4.4.1 Größere Ansammlungen von Personen im Sanitärbereich sind zu vermeiden. Während der Pausen sollte daher eine angemessene Aufsicht im Bereich der Toiletten sowie im Zugangsbereich gewährleistet sein.
- 4.4.2 Flüssigseifenspender und Händetrocknungsmöglichkeiten (Einmalhandtücher) sind in einem Umfang bereitzustellen und zu ergänzen, der es ermöglicht, eine regelmäßige und sachgemäße Händehygiene durchzuführen. Entsprechende Anleitungen für ein sachgemäßes Händewaschen sind in den Sanitärbereichen auszuhängen. Nicht zulässig sind Gemeinschaftshandtücher oder -seifen.
- 4.4.3 Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten und eine hygienisch sichere Müllentsorgung ist sicherzustellen.

5. Mindestabstand und feste Gruppen in Klassen bzw. Lerngruppen

- 5.1 Auf einen entsprechenden Mindestabstand von 1,5 m von Schülerinnen und Schülern zu Lehrkräften und sonstigem Personal ist zu achten, sofern nicht zwingende pädagogisch-didaktische Gründe ein Unterschreiten erfordern.
- 5.2 Wo immer es im Schulgebäude möglich ist, soll generell auf einen Mindestabstand von 1,5 m geachtet werden, u. a. in den Fluren, Treppenhäusern, beim Pausenverkauf und im Sanitärbereich, sowie bei Konferenzen, im Lehrerzimmer, bei Besprechungen und Versammlungen.
- 5.3 Um einer Ausbreitung von möglichen Infektionen vorzubeugen, ist die Zahl der bei einem Infektionsfall relevanten Kontaktpersonen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Um Infektionsketten nachvollziehen zu können, soll einer Durchmischung von Gruppen im Rahmen der Möglichkeiten vorgebeugt werden, indem feste Gruppen beibehalten werden. Hierfür kommen u.a. folgende Maßnahmen in Betracht:
 - a) Soweit schulorganisatorische Gründe dies nicht erfordern, werden keine klassenübergreifenden Gruppen gebildet.
 - b) In den Klassenräumen sollen, wenn keine pädagogisch-didaktischen Gründe dagegensprechen, möglichst feste Sitzordnungen eingehalten werden. Sofern die örtlichen Gegebenheiten dies zulassen, sind innerhalb der Räume möglichst Einzeltische und eine frontale Sitzordnung zu verwenden.
 - c) Soweit schulorganisatorisch möglich, soll auf Klassenzimmerwechsel verzichtet werden. Die Nutzung von Fachräumen (z.B. Musik, Sport) ist jedoch möglich.
 - d) Für eine optimale Ausnutzung der Flächen der Unterrichtsräume können die Abstände zwischen Schülertischen ggf. vergrößert werden, wenn die Tische unter Ausnutzung der geometrischen Gegebenheiten des Raumes möglichst günstig gestellt werden. Dies kann z.B. bedeuten, dass die äußeren Tischreihen ganz an die Außenwände gerückt werden, um die Zwischenräume zwischen den Reihen zu vergrößern. U. U. kann auch eine versetzte Positionierung der Tische in den Reihen die Abstände vergrößern.
 - e) Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse (z.B. zur Durchführung von naturwissenschaftlichen Experimenten) ist möglich. Soweit nach der jeweils gültigen Fassung der BayIfSMV Mindestabstände einzuhalten sind, sind diese zu berücksichtigen.
 - f) Versetzte Pausenzeiten sowie Zuordnungen der Höfe für einzelne Klassen auf dem Pausenhof sind festgelegt. Sofern erforderlich, kann die Pause auch im Klassenzimmer erfolgen; für eine entsprechende Aufsicht ist zu sorgen. Diese Regelungen treten erst bei Notwendigkeit in Kraft.
 - g) Hinweise erleichtern die Orientierung und visualisieren die Hygieneregeln.

6. **Besondere Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) bzw. einer medizinischen Maske (MNS)**

6.1 Hinsichtlich der Glaubhaftmachung, dass das Tragen einer MNB aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 12. BaylSMV) gilt:

- a) Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter ist für einen geordneten Schulbetrieb verantwortlich (Art. 57 Abs. 2 BayEUG). Bezüglich der Glaubhaftmachung bedient er sich der Beweismittel, die nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich gehalten werden. Es können insbesondere Beteiligte angehört oder die schriftliche Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen eingeholt werden (Art. 26 BayVwVfG). Diese Beweise sind in freier Beweiswürdigung zu bewerten und es ist auf dieser Grundlage zu entscheiden.
- b) Ein ärztliches Attest hat hierbei die höchste Aussagekraft. In der Regel ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.
- c) Es ist insbesondere hinreichend substantiiert darzulegen, aus welchen konkreten gesundheitlichen Gründen in der konkret relevanten Tragesituation keine Maske getragen werden könne. Dazu muss das Attest zumindest erkennen lassen, welche Beeinträchtigung bei der Schülerin oder dem Schüler festgestellt wurde und inwiefern sich deswegen das Tragen eines Mund-Nasenschutzes nachteilig auswirkt. Es muss konkrete und nachvollziehbare Angaben enthalten, um der Schulleitung eine Überprüfung der tatbestandlichen Voraussetzungen zu ermöglichen (vgl. hierzu die Entscheidung des VG Neustadt an der Weinstraße vom 10.09.2020 – 5 L 757/20.N; Entscheidung des OVG NRW vom 24.09.2020 – 13 B 1368/20; Entscheidung des VG Würzburg vom 16.09.2020 – W 8 E 20.1301; Entscheidung des VG Regensburg vom 17.09.2020 – RO 14 E20.2226). In § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 2 der 12. BaylSMV wird diese Rechtsprechung aufgegriffen und festgelegt, dass die Glaubhaftmachung bei gesundheitlichen Gründen insbesondere durch eine ärztliche Bescheinigung erfolgt, die die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie den Grund, warum sich hieraus eine Befreiung der Tragepflicht ergibt, enthält.
- d) Ein „Attest“, das augenscheinlich nur formblattmäßig und ohne persönliche Untersuchung von einem nicht ortsansässigen Arzt ausgestellt wurde und bei dem die konkreten Umstände den Verdacht nahelegen, dass es sich um eine aus sachfremden Gründen ausgestellte Bescheinigung handelt, kann nicht zur Glaubhaftmachung ausreichen, d.h. in einem solchen Fall bleiben begründete Zweifel am Vorliegen des Befreiungsgrundes bestehen.
- e) Sofern weitere Zweifel bestehen bleiben, kann der Schulleiter Kontakt mit dem Ärztlichen Kreisverband vor Ort aufnehmen. Dabei ist sicherzustellen, dass nur die für die Überprüfung notwendigen Daten weitergeleitet werden. Es sollte daher vorab mit dem Ärztlichen Kreisverband telefonisch Kontakt aufgenommen werden, welche Daten tatsächlich benötigt werden; nicht erforderliche personenbezogene Daten sind zu anonymisieren. Bei konkretem Anfangsverdacht auf das Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse wider besseres Wissen kommt auch die Erstattung einer Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft oder Polizei in Betracht.

- f) Sofern erforderlich, kann – in der Regel nach 3 Monaten – eine erneute ärztliche Bescheinigung zur Glaubhaftmachung für die Befreiung vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verlangt werden.
- g) Die Schule kann verlangen, dass ihr das Original des Attests zur Überprüfung ausgehändigt wird. Soweit die Schule einen Befreiungsgrund als glaubhaft gemacht ansieht, ist dieses Ergebnis in der Schülerakte zu vermerken; in diesem Zusammenhang ist von der Schule zu dokumentieren, dass ein Attest vorgelegt wurde, von wem dieses ausgestellt wurde, wie lange die Bescheinigung gültig ist und dass der Schüler in der Folge von der Maskenpflicht befreit ist.

Die Aufbewahrung des Ergebnisses richtet sich nach § 40 Satz 1 Nr. 2 BaySchO. Auf die Handreichungen der Datenschutzaufsicht wird hingewiesen.

- 6.2 Sofern keine Verpflichtung zum Tragen einer MNB besteht, soll verstärkt auf eine Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m geachtet werden, insbesondere in den Klassenzimmern (z. B. durch eine entsprechende Sitzordnung).
- 6.3 Basierend auf der Bewertung des LGL gilt hinsichtlich der Anforderungen an eine geeignete MNB aus infektionshygienischer Sicht Folgendes: Neben dem direkten Schutz gegen Tröpfchen muss auch eine Reduzierung von Aerosolen gewährleistet sein. Aerosole werden nicht nur beim Sprechen, sondern auch schon beim Atmen freigesetzt. Da sie deutlich kleiner als Tröpfchen sind, ist es besonders wichtig, dass die Mund-Nasen-Bedeckung dicht an der Haut anliegt, um auch eine Freisetzung an der Seite oder nach unten zu minimieren. Deshalb ist eine Mund-Nasen-Bedeckung eine an den Seiten eng anliegende, Mund und Nase bedeckende, textile Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln und Aerosolen durch Atmen, Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie. Aufgrund des Ausbreitungsverhaltens von Aerosolen ist eine lückenhafte Abdeckung nicht ausreichend, denn nur mittels einer eng an der Haut anliegenden Mund-Nasen-Bedeckung wird eine seitliche oder aufwärtsgerichtete Freisetzung dieser potentiell infektiösen Luftgemische bestmöglich eliminiert.

Clarsichtmasken aus Kunststoff, auch wenn sie eng anliegen, entsprechen diesen Vorgaben an eine MNB regelmäßig nicht und sind den Visieren damit quasi gleichgestellt und stellen somit keine geeignete MNB dar

- 6.4 Das Risiko, eine andere Person über eine Tröpfcheninfektion anzustecken, kann durch passende Masken verringert werden (Fremdschutz). Daher darf das Tragen einer MNB, eines MNS, einer FFP2-Maske (ohne Ventil) auch außerhalb der Orte mit Maskenpflicht nicht untersagt werden. Es ist jedoch auf eine eng anliegende Trageweise zu achten.
- 6.5 Auch beim Tragen einer MNB ist unbedingt darauf zu achten, dass die vorgegebenen Hygienevorschriften eingehalten werden:
 - a) Die MNB muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein. Kommt es während des Tragens zum Kontakt der Hände mit häufig berührten Oberflächen, müssen vor der Abnahme der MNB unbedingt zuerst die Hände gründlich mit Seife ge-

waschen werden. Erst dann sollte man den Mundschutz abnehmen und ihn so aufhängen, dass er nichts berührt und gut trocknen kann, wenn er wieder getragen werden soll.

- b) Die MNB sollte auf keinen Fall mit ungewaschenen Händen an der Innenseite, sondern am besten nur an den Bändern berührt werden. Das gilt vor allem bei einer mehrfachen Anwendung. Eine mehrfach verwendbare MNB sollte so häufig wie möglich in der Waschmaschine bei 60 Grad Celsius mit herkömmlichem Voll-Waschmittel gewaschen werden. Eine MNB darf mit keiner anderen Person geteilt werden.
- c) Ein Merkblatt mit ausführlichen Informationen über verschiedene Arten von Masken, deren jeweilige Schutzfunktion, welche wann empfohlen wird und was beim Tragen zu beachten ist, ist unter [Im Alltag Masken tragen – infektionsschutz.de](https://www.infektionsschutz.de/im-alltag-masken-tragen) sowie im Anhang zu finden.

Die Regelungen zum Infektionsschutz und insbesondere zum Tragen einer MNB sind ausführlich auch im Unterricht durch die Lehrkräfte zu behandeln. Geeignete Materialien für die unterschiedlichen Altersstufen und in unterschiedlichen Sprachen stehen im Internet auf den Seiten der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) unter www.infektionsschutz.de/coronavirus/bildungseinrichtungen.html zur Verfügung.

- 6.6 Wird einer Verpflichtung zum Tragen einer MNB, die sich aus den vorgenannten Grundsätzen ergibt, nicht nachgekommen, soll der Schulleiter die Person des Schulgeländes verweisen. Für Schülerinnen und Schüler der unteren Jahrgangsstufen ist bis zum Eintreffen eines Erziehungsberechtigten die Aufsicht sicherzustellen; eine Teilnahme am Unterricht, den schulischen Ganztagsangeboten bzw. der Mittagsbetreuung ist grundsätzlich nicht möglich. Die jeweiligen Erziehungsberechtigten müssen dafür sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler der Maskenpflicht nachkommen.
- 6.6 Konkrete Vorgaben zur maximalen Tragedauer bzw. zu Tragepausen von MNBs bestehen nicht. Aufgrund der grundsätzlichen Verpflichtung zum Tragen einer MNB auch während des Unterrichts, der schulischen Ganztagsangebote bzw. der Mittagsbetreuung müssen Tragepausen/Erholungsphasen gewährleistet sein. Schülerinnen und Schülern ist es erlaubt, die MNB im Freien bzw. kurzfristig auf den Pausenflächen in Innenräumen abzunehmen, wenn für einen ausreichenden Mindestabstand zwischen den Schülerinnen und Schülern gesorgt ist. Ferner dürfen Schülerinnen und Schülern, während einer Stoßlüftung im Klassenzimmer (vgl. Nr. III. 4.3) die MNB für die Dauer der Stoßlüftung und während der Schulpausen, wenn gelüftet wird, am Sitzplatz im Klassenzimmer abnehmen. Sätze 1 bis 4 gelten für Lehrkräfte und sonstiges an der Schule tätiges Personal sowie Personal der Mittagsbetreuung entsprechend. Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften und sonstigen an der Schule tätigen Personen (einschließlich Betreuungspersonal) an der Theo-Betz-Schule ist es gestattet, die MNB nach Einnehmen des Sitz- oder Arbeitsplatzes abzunehmen, wenn die 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten wird.
- 6.7 Für Schüler wird das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes in spezieller Kindgröße empfohlen. Das gesamte schulische Personal ist zum Tragen eines medizinischen Mundschutzes verpflichtet.

- 6.8 Die Vorgaben zu Nr. 6.1 bis 6.7 gelten auch für das Tragen einer OP-Maske, wobei darauf hinzuweisen ist, dass für Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 5 eine Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske besteht. Alle weiteren an der Schule tätigten Personen (z. B. Verwaltungspersonal) müssen mindestens einen MNS tragen, wenn die Anforderungen an die Raumbelastung (10 m^2 für jede im Raum befindliche Person), der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden können oder bei Ausübung der Tätigkeit mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist. Anderen, nicht an der Schule tätigen Personen wird auf dem Schulgelände, insbesondere den Schülerinnen und Schülern bis einschließlich Jahrgangsstufe 4 das Tragen einer OP-Maske empfohlen. Es ist auf eine eng anliegende Trageweise zu achten.

7. Infektionsschutz im Fachunterricht

Sport- und Musikunterrichtangebote können unter Beachtung der Auflagen des Infektionsschutzes und der Hygieneregeln grundsätzlich stattfinden. Die für Musik getroffenen Regelungen im Singen gelten entsprechend für alle Fächer.

- 7.1 Sportunterricht und weitere schulische Sport- und Bewegungsangebote (z. B. Sport- und Bewegungsangebote im Rahmen der schulischen Ganztagsangebote und der Mittagsbetreuung) können durchgeführt werden – auch im sportlichen Handlungsfeld Schwimmen. Dabei ist derzeit insbesondere Folgendes zu beachten:
- a) Schulsport findet unter den allgemeinen Rahmenbedingungen dieses Rahmenhygieneplans statt. Eine Sportausübung kann ohne MNB bzw. MNS erfolgen. Sofern bei Vorliegen entsprechender Inzidenzwerte während des Unterrichts ein Mindestabstand an sich nicht erforderlich ist, sollte im Sportunterricht dennoch auf das Abstandsgebot geachtet werden. Die durch die Fachlehrpläne Sport gegebenen Gestaltungsmöglichkeiten einer Sportausübung ohne Körperkontakt sind zielgerichtet auszuschöpfen. Eine Sportausübung im Freien ist zu bevorzugen, soweit die Witterungsbedingungen eine Betätigung im Freien erlauben.
 - b) Sportausübung mit Körperkontakt sollte derzeit auch in festen Trainingsgruppen unterbleiben, sofern nicht zwingend pädagogische Gründe dies erfordern. Sollte bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten (Reck, Barren, etc.) eine Reinigung der Handkontaktflächen nach jedem Schülerwechsel aus organisatorischen Gründen nicht möglich sein, so muss zu Beginn und am Ende des Sportunterrichts ein gründliches Händewaschen erfolgen.
 - c) In Sporthallen gilt eine Beschränkung der Übungszeit auf zwei Unterrichtsstunden. Bei Klassenwechsel und in den Pausen ist für einen ausreichenden Frischluftaustausch zu sorgen. Umkleidekabinen in geschlossenen Räumlichkeiten dürfen unter Einhaltung der für die Unterrichtsräume geltenden Vorgaben genutzt werden.
 - d) Gemäß der jeweils gültigen Fassung der BayIfSMV ist der schulische Bereich nicht von den Auflagen zum Betrieb von Sportstätten im außerschulischen Bereich erfasst.

7.2 Musikunterricht

7.2.1 Für die Durchführung von Musik- bzw. Instrumentalunterricht gilt allgemein Folgendes:

- a) Von der Schule zur Verfügung gestellte Instrumente (z. B. Orff-Instrumente) sind nach jeder Benutzung in geeigneter Weise zu reinigen. Zudem müssen vor und nach der Benutzung von Instrumenten der Schule die Hände mit Flüssigseife gewaschen werden.
- b) Während des Unterrichts erfolgt kein Wechsel von Noten, Notenständern, Stiften oder Instrumenten.
- c) In der Klasse kann bei unterrichtlichen und pädagogischen Notwendigkeiten ein kurzes Lied gesungen werden, sofern ein erhöhter Mindestabstand von 2,5 m in Singrichtung eingehalten werden kann und das Tragen einer MNB möglich ist.
- d) Soweit es die Witterung zulässt, kann im Freien mit einem erhöhten Mindestabstand von 2m Unterricht in Gesang erfolgen.
- e) Bei einer Inzidenz unter 50 gilt: Unterricht im Gesang ist auch in Innenräumen möglich, sofern 2m Mindestabstand eingehalten werden können.

7.2.2 Singen im Fachunterricht Musik kann unter folgenden Bedingungen durchgeführt werden:

Beim Unterricht im Gesang stellen sich die Sängerinnen und Sänger nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren durch Aerosolausstoß zu minimieren. Zudem ist darauf zu achten, dass alle möglichst in dieselbe Richtung singen. Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße und Nutzung zu berücksichtigen.

7.3 Zubereitung von Speisen im Unterricht

Im Zusammenhang mit der Zubereitung von Speisen im Unterricht oder Ganztagsangeboten werden die Schulen ausdrücklich um sorgfältige Einhaltung der Hygienemaßnahmen und der Maßnahmen des Infektionsschutzes gebeten. Obwohl eine Übertragung des Virus über kontaminierte Lebensmittel unwahrscheinlich ist, sollten beim Umgang mit diesen die allgemeinen Regeln der Hygiene des Alltags wie regelmäßiges Händewaschen und die Hygieneregeln bei der Zubereitung von Lebensmitteln beachtet werden. Da die Viren hitzeempfindlich sind, kann das Infektionsrisiko durch das Erhitzen von Lebensmitteln zusätzlich weiter verringert werden. Besteck, Geschirr bzw. Kochgeräte sollten nicht von mehreren Personen gemeinsam verwendet werden bzw. vor Weitergabe gründlich abgewaschen werden. Der Küchenarbeitsplatz sollte vor Benutzung durch eine andere Person ebenfalls gründlich gereinigt werden. Schülerinnen und Schüler dürfen Speisen gemeinsam zubereiten, soweit dies aus pädagogisch-didaktischen Gründen erforderlich ist. Schülerinnen und Schüler können gemeinsam im Rahmen des Unterrichts zubereitete Speisen einnehmen, sofern die anderen Vorgaben dieses Hygieneplans eingehalten werden.

8. Pausenverkauf, Essensausgabe und Mensabetrieb

Pausenverkauf, Essensausgabe und Mensabetrieb sind möglich, da gewährleistet ist, dass das Abstandsgebot von 1,5 m zwischen den verschiedenen Klassen eingehalten wird. Anhang 3 ergänzt das Schutz- und Hygienekonzept der Mensa und des Pausenverkaufs.

9. Schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung

Für schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung gelten ebenfalls die Regelungen dieses Schutz- und Hygienekonzeptes. Die Verantwortung für Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen in der Mittagsbetreuung liegt bei der Stadt Neumarkt. Für Sport- und Bewegungsangebote ist auf Nr. 7.1, für künstlerische/musikalische Angebote auf Nr. 7.2 und hinsichtlich der Regelungen zum Mensabetrieb auf Nr. 8 hinzuweisen. Die Mittagsbetreuung soll, soweit organisatorisch möglich, in festen Gruppen mit zugeordnetem Personal durchgeführt werden. Die Anwesenheitslisten sind so zu führen, dass die Zusammensetzung der Gruppen bzw. die Zuordnung des Personals deutlich wird und damit ggf. Infektionsketten nachvollzogen werden können. Die Durchführung von schulischen Ganztagsangeboten und Angeboten der Mittagsbetreuung ist nicht auf die üblichen Ganztagsräume bzw. Räume der Mittagsbetreuung zu beschränken. In Abstimmung mit der Schulleitung sind weitere geeignete Räume zur Nutzung heranzuziehen.

10. Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen

Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen vor Ort sind auf das notwendige Maß zu begrenzen und unter Einhaltung der Hygieneregeln und den Vorgaben des Infektionsschutzes durchzuführen. Auf die Möglichkeit, Sitzungen schulischer Gremien unter Einsatz digitaler Hilfsmittel (insbes. Videokonferenzen) durchzuführen (§ 18a BaySchO) wird hingewiesen.

11. Schülerbeförderung

Hinsichtlich der Rahmenbedingungen zur Schülerbeförderung gelten die Vorschriften der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

12. Personaleinsatz

- 12.1 Grundsätzlich bestehen hinsichtlich des gesamten schulischen Personaleinsatzes keine Einschränkungen. Prinzipiell besteht in jeder Situation die Möglichkeit, sich durch die Einhaltung der o. g. Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen sowie durch das Einhalten des Mindestabstands zu den Schülerinnen und Schülern sowie anderen Personen zu schützen. Zum Umgang mit Personen, die Risikofaktoren für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung haben und daher besonders schutzbedürftig sind, ergeben gesonderte Hinweise an die Schulen.

- 12.2 Bei Schwangerschaft gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes in Hinblick auf generelle bzw. individuelle Beschäftigungsverbote. Für alle schwangeren Beschäftigten (Beamtinnen und Arbeitnehmerinnen) und Schülerinnen gilt bis auf Weiteres ein betriebliches Beschäftigungsverbot für eine Tätigkeit in der Schule. Zur Vermeidung von Härtefällen kann im Einzelfall geprüft werden, ob die Arbeitsbedingungen so gestaltet werden können, dass Gefährdungen der schwangeren Frau oder ihres Kindes möglichst vermieden werden und eine unverantwortbare Gefährdung ausgeschlossen wird. Hauptanwendungsfall dürfte die Ermöglichung der Teilnahme an Prüfungen sein, z.B. in einem gesonderten Raum in der Schule, um Nachteile der Schwangeren in ihrem persönlichen oder beruflichen Fortkommen zu vermeiden.

13. Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen

- 13.1 Alle Schülerinnen und Schüler sollen ihrer Schulpflicht grundsätzlich im Unterricht in der Schule nachkommen. Gleichzeitig muss ihrem Gesundheitsschutz höchster Stellenwert beigemessen werden. Besondere Hygienemaßnahmen für diese Schülerinnen und Schüler sind zu prüfen. Aufgrund der Vielfalt der denkbaren Krankheitsbilder mit unterschiedlichen Ausprägungen kann die individuelle Risikobewertung eines Schulbesuchs vor Ort immer nur von einem Arzt bzw. einer Ärztin vorgenommen werden.
- 13.2 Wird von Erziehungsberechtigten die Befreiung vom Präsenzunterricht verlangt, ist dies nur dann zu genehmigen, wenn ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt wird. Die ärztliche Bescheinigung gilt längstens für einen Zeitraum von 3 Monaten. Für eine längere Entbindung vom Präsenzunterricht ist eine ärztliche Neubewertung und Vorlage einer neuen Bescheinigung, die wiederum längstens 3 Monate gilt, erforderlich. Auch bei Schülerinnen und Schülern, von denen ggf. in der Schule bekannt ist, dass eine entsprechende Vorerkrankung vorliegt, erfolgt die Befreiung von der Präsenzpflcht ausschließlich auf Wunsch der Betroffenen und nach Vorlage eines ärztlichen Attestes.
- 13.3 Bei Kindern mit schweren Erkrankungen ist es bei Vorliegen der obigen Voraussetzungen (insbesondere nach Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe) in Rücksprache mit der Schulleitung möglich, die Befreiung bis zum Ende des Schuljahres zu erteilen. Ebenfalls ist die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes erforderlich, wenn Personen mit Grunderkrankungen mit der Schülerin bzw. dem Schüler in einem Haushalt leben.
- 13.4 Die Befreiung von der Präsenzpflcht ist von der Schule zu dokumentieren. Die Befreiung von der Verpflichtung zum Tragen einer MNB führt in der Regel alleine nicht zur Befreiung vom Präsenzunterricht. Im Falle der Befreiung von der Präsenzpflcht wegen erhöhten Risikos für eine COVID-19-Erkrankung sowie bei Abwesenheit von schwangeren Schülerinnen aufgrund eines Beschäftigungsverbotes erfüllen diese Schülerinnen und Schüler ihre Schulbesuchspflicht durch die Wahrnehmung der Angebote im Distanzunterricht (§ 19 Abs. 4 BaySchO).

14. Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers bzw. einer Lehrkraft

- 14.1 Bei Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen gilt Folgendes:

- a) Bei leichten, neu aufgetretenen, Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen (wie Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) ist ein Schulbesuch allen Schülerinnen und Schülern nur möglich, wenn ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 (PCR- oder (vorzugsweise) POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen) vorgelegt wird. Der Test kann auch während der Erkrankungsphase erfolgen.

Satz 1 gilt nicht bei Schnupfen oder Husten allergischer Ursache (z.B. Heuschnupfen), bei verstopfter Nasenatmung (ohne Fieber), bei gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern, d.h. hier ist ein Schulbesuch ohne Test möglich.

Betreten Schülerinnen und Schüler die Schule dennoch ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses auf Sars-Cov-2 (PCR- oder POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen) oder einer ärztlichen Bescheinigung (z.B. bei allergischen oder chronischen Erkrankungen), werden sie in der Schule isoliert und – sofern möglich – von den Eltern abgeholt.

- b) Kranke Schülerinnen und Schüler in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals- oder Ohrenschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule. Die Wiedenzulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist in allen Schularten erst wieder möglich, sofern die Schülerin bzw. der Schüler wieder bei gutem Allgemeinzustand ist [bis auf leichte Erkältungs- bzw. respiratorische Symptome (wie Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) bzw. Symptome nach Buchst. a) Satz 2] und ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 (PCR- oder (vorzugsweise) POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen) vorgelegt wird. Der Test kann auch während der Erkrankungsphase erfolgen. Wird die Testung derart verweigert, dass eine Testung nicht durchzuführen ist, so kann die betroffene Schülerin bzw. der betroffene Schüler die Schule wieder besuchen, sofern sie/er keine Krankheitssymptome mehr aufweist und die Schule ab Auftreten der Krankheitssymptome sieben Tage nicht besucht hat.
- c) Für das unterrichtende und nicht-unterrichtende Personal gilt Buchst. a) und b) entsprechend.

14.2 Bei einer bestätigten COVID-19-Erkrankung gilt Folgendes:

Für die Kontaktpersoneneinstufung im schulischen Umfeld ist grundsätzlich eine Risikoermittlung durch das zuständige Gesundheitsamt erforderlich. Unter Berücksichtigung der Empfehlungen des RKI zum Kontaktpersonenmanagement nimmt das Gesundheitsamt eine Einstufung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte und ggf. weiteren Schulpersonals als enge Kontaktperson vor.

- a) Vorgehen in allen Klassen außerhalb von Prüfungsphasen

Hinsichtlich der Quarantäne bei SARS-CoV-2-Infektionen im Schulfeld gelten die jeweils aktuellsten Empfehlungen des RKI und die Anweisungen der Gesundheitsbehörden, wie zuletzt mit KMS vom 06. Mai 2021 (Az. II.1-BS4363.0/786; einschließlich des zugrundeliegenden Schreibens des StMGP vom 06. Mai 2021 (Az. G54s-G8390-2021/2519-1)).

b) Vorgehen bei Lehrkräften

Tritt ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Schule auf, entscheidet das Gesundheitsamt je nach Einzelfall, welche Lehrkräfte getestet werden und ob und gegebenenfalls für welche Lehrkraft aufgrund eines engen Kontakts zu dem bestätigten Fall als enge Kontaktperson eine Quarantänepflicht gilt. Positiv auf SARS-CoV-2 getestete Lehrkräfte haben genauso wie betroffene Schülerinnen und Schüler den Anordnungen des Gesundheitsamts Folge zu leisten. Sie müssen sich ggf. in Quarantäne begeben und dürfen keinen Präsenzunterricht halten.

c) Vorgehen bei positivem Selbsttest

Erhält eine Lehrkraft oder anderes Schulpersonal ein positives Ergebnis in einem selbst durchgeführten Test auf SARS-CoV-2 (Selbsttest), sollte sich die betroffene Person sofort absondern, d.h. alle Kontakte so weit wie möglich reduzieren, und das Gesundheitsamt sowie die Schulleitung über den positiven Selbsttest unterrichten. Ein positiver Selbsttest ist durch einen PCR-Test zu überprüfen.

Zeigt ein in der Schule unter Aufsicht einer von der Schulleitung beauftragten Person von einer Schülerin oder einem Schüler durchgeführter Selbsttest ein positives Ergebnis, ist auch hier eine sofortige Absonderung und Reduktion der Kontakte erforderlich. Die Schülerin bzw. der Schüler darf den Unterricht nicht weiter besuchen; der Heimweg muss so kontaktarm wie möglich erfolgen. Die Schulleitung teilt das positive Testergebnis und den Namen sowie die weiteren in § 9 Abs. 1 IfSG genannten Angaben (soweit bekannt), d. h. im Wesentlichen Name, Geburtsdatum, Kontaktdaten zu der betreffenden Schülerin oder zu dem betreffenden Schüler, unverzüglich dem Gesundheitsamt mit, in dessen Bezirk sich die Schule befindet. Das Gesundheitsamt ordnet eine PCR-Testung zur Überprüfung des Testergebnisses an und übernimmt das Management des Falls.

Mit der Anordnung der Testung gilt die Absonderungspflicht nach Nr. 2.1.2 in Verbindung mit Nr. 1.2 AV Isolation in der Fassung der Änderungsbekanntmachung vom 28.05.2021 (BayMBL 367). Ist das Ergebnis der PCR-Testung negativ, darf die Schule unverzüglich wieder besucht werden. Bei positivem Testergebnis wird die Absonderung als Isolation gemäß AV Isolation fortgesetzt.

15. Veranstaltungen, Schülerfahrten

15.1 Die Einbeziehung von schulfremden Personen in der Schule ist möglich (vgl. zur Dokumentation unten Nr. 16). Personen, die

- a) mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen,
- b) einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
- c) zu Beginn ihrer Tätigkeit (z. B. Praktikum, Hospitation, etc.) kein negatives Ergebnis eines Tests auf SARS-CoV-2 vorlegen können

dürfen die Schule nicht betreten und auch an Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes nicht teilnehmen. Angebote, bei denen die Vorgaben zum Infektionsschutz und zur Hygiene nicht eingehalten werden können, sind untersagt.

- 15.2 Mehrtägige Schülerfahrten (hierzu zählen insb. auch Schüleraustausche) sind unter den Voraussetzungen des KMS vom 20.05.2021 (Az. II.1-BS4363.0/816) möglich. Die geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben finden insbesondere im Rahmen der Beherbergung Anwendung.
- 15.3 Eintägige/stundenweise Veranstaltungen (z.B. (Schulsport-) Wettbewerbe, Wandertage/Exkursionen) sind – soweit pädagogisch in dieser herausfordernden Zeit erforderlich und schulorganisatorisch vertretbar – zulässig. Hierbei ist wie folgt zu differenzieren:
 - a) Werden Veranstaltungen als sonstige Schulveranstaltung an der Schule mit ausschließlich Schülerinnen und Schülern bzw. Personen der Schule durchgeführt, gelten die jeweiligen Hygienepläne der Schule. Finden diese außerhalb des Schulgeländes statt, müssen zusätzlich die Regelungen der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung beachtet werden (z.B. beim Besuch von Kulturveranstaltungen).
 - b) Werden die Veranstaltungen schul(art)übergreifend durchgeführt, so haben die Verantwortlichen ein auf den Einzelfall angepasstes Hygiene- und Schutzkonzept auszuarbeiten und den jeweils betroffenen Schulleitungen vorzulegen; die Durchführung bedarf der Genehmigung der Schulaufsicht.
- 15.4 Auf über den regulären Unterricht hinausgehende Aktivitäten sollte verzichtet werden, soweit dies pädagogisch vertretbar ist.
- 15.5 Schulgottesdienste sind unter Beachtung des Hygienekonzepts zulässig. Soweit sie in Räumen einer Kirche oder Religionsgemeinschaft stattfinden, ist das entsprechende Hygienekonzept der Kirche zu beachten.

16. Dokumentation und Nachverfolgung

- 16.1 Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. Um im Falle einer nachgewiesenen Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktpersonenmanagement durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist auf eine hinreichende Dokumentation aller in der Schule jeweils anwesenden Personen (sowohl schulinterne Personen als auch externe Personen) zu achten, dabei insbesondere in Bezug auf die Frage: „Wer hatte wann mit wem engeren, längeren Kontakt“? Hinsichtlich der Anforderungen an die Kontaktdatenerfassung gilt nach der jeweils gültigen Fassung der BayIfSMV) Folgendes:
 - a) Zum Zweck der Kontaktpersonenermittlung im Fall einer festgestellten Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind jeweils Namen und Vornamen, eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Anschrift) sowie der Zeitraum des Aufenthaltes zu dokumentieren. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht unbefugt einsehen können und die Daten vor unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtig-

ter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu löschen bzw. zu vernichten. Werden gegenüber dem zur Erhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben, müssen sie wahrheitsgemäß sein.

- b) Die Schule kann im Rahmen des Zutritts zu den jeweiligen Gebäuden oder Räumlichkeiten personenbezogene Daten nach den eben dargestellten Vorgaben erheben.
- c) Die dokumentierten Daten sind den zuständigen Gesundheitsbehörden auf deren Verlangen hin zu übermitteln, soweit dies zur Kontaktpersonenermittlung erforderlich ist. Eine anderweitige Verwendung der Daten ist unzulässig. Die Befugnisse der Strafverfolgungsbehörden bleiben unberührt.

16.2 Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie besonders schnell Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, die Zeitspanne zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren. Zu den wichtigsten Fragen zu Bedeutung, Funktionsweise und Datenschutz darf auf die Internetseite www.bundesregierung.de/bregde/themen/corona-warn-app/corona-warn-app-faq-1758392 verwiesen werden. Damit Schülerinnen und Schüler Warnmeldungen der App möglichst zeitnah erhalten können, sollen die Lehrkräfte während der Dauer der Pandemie den Ermessensspielraum bei Entscheidungen nach Art. 56 Abs. 5 Satz 2 BayEUG grundsätzlich dahingehend ausüben, den Schülerinnen und Schülern, die die Warn-App nutzen möchten, zu gestatten, dass ein Mobiltelefon im Schulgelände und auch während des Unterrichts eingeschaltet bleiben darf. Die Geräte müssen jedoch stumm geschaltet sein und während des Unterrichts in der Schultasche verbleiben. Anderweitige außerunterrichtliche Nutzungen von Mobiltelefonen und sonstigen digitalen Speichermedien im Schulgebäude und im Schulgelände bleiben für Schülerinnen und Schüler untersagt, soweit nicht im Einzelfall die Nutzung gestattet wird. Unberührt bleiben die Bestimmungen zum Schulversuch "Private Handynutzung an Schulen".

17. Erste Hilfe

Insbesondere bei Maßnahmen der Ersten Hilfe kann der Mindestabstand von 1,5 m häufig nicht eingehalten werden. Hierfür stehen außer den üblichen Erste-Hilfe-Materialien geeignete Schutzmasken (zwei bis drei Mund-Nasen-Schutz) sowie Einmalhandschuhe und eine Beatmungsмаске mit Ventil als Beatmungshilfe für die Atemspende bei der Reanimation im Notfallkoffer bereit, die nach der Verwendung entsprechend ersetzt bzw. gereinigt und aufbereitet werden. Im Rahmen der Wiederbelebungsmaßnahme liegt es im Ermessen der handelnden Personen unter Beachtung des Eigenschutzes bei unbekannten Hilfebedürftigen notfalls auf die Beatmung zu verzichten. Für die Ausstattung des Notfallkoffers und den Ersatz verbrauchter Materialien ist der Schulaufwandsträger zuständig. Sowohl die Ersthelfer als auch die hilfebedürftige Person sollten – soweit möglich – eine geeignete MNS tragen. Jeder Ersthelfer soll darüber hinaus Einmalhandschuhe zum Eigenschutz tragen. Im Fall einer Atemspende wird die Verwendung

einer Beatmungshilfe (Taschenmaske) empfohlen. Besondere Bedeutung haben die allgemeinen Hygieneregeln (hygienisches Händewaschen oder ggf. Hände desinfizieren, Nies-Etikette) für die Ersthelfer. Weitere Informationen zum Thema Erste Hilfe können der Handlungshilfe für Ersthelfende „Erste Hilfe im Betrieb im Umfeld der Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) entnommen werden (abrufbar unter <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3833>).

18. Schulfremde Nutzung der Schulgebäude

Über die schulfremde Nutzung der Schulgebäude entscheidet der jeweilige Schulaufwandsträger, die schulischen Belange sind dabei zu wahren (vgl. Art. 14 BaySchFG). Es ist in jedem Fall sicherzustellen, dass durch die schulfremde Nutzung das Schutz- und Hygienekonzept für den Unterrichtsbetrieb nicht beeinträchtigt wird und somit ein Unterrichtsbetrieb unter den in diesem Hygieneplan genannten Maßgaben stattfinden kann. Die Möglichkeiten der Nutzung (wie etwa angepasste Reinigungszyklen) sind von den Betroffenen vor Ort abzuklären.

IV. Anlagen

1. Zuordnung der Klassen zu den Eingängen

Nur gültig nach Anordnung!

Haupteingang Schießstättenweg Süd:

(7.30 – 15.30 Uhr geöffnet)

1d, 2c, 1b, 3d

Personal, Besucher

Schießstättenweg Nord (Mensa)

3a, 4a, 4b,

Seminar

Friedenstraße Mittelflügel Schachpausenhof

1a, 2a, 3b

Friedenstraße Mittelflügel Ballpausenhof

2b, 4c

Friedenstraße Südflügel:

1c, 2d, 3c, 4d

2. Pausenplan

Nur gültig nach Anordnung!

Zeit	Pausenhof Nord	Pausenhof Süd	Pausenhof Ball	Pausenhof Schach
9.00 – 9.15	1d	1b	1c	1a
9.15 – 9.30	2d	2c	2b	2a
9.30 – 9.45	3a	3d	3c	3b
9.45 – 10.00	4a	4b	4c	4d
zweite Pause 11.20 – 11.30	im Klassenzimmer			

Für die Pausenaufsicht ist die Lehrkraft der 2. bzw. 3. Stunde, sowie der 4. bzw. 5. Stunde verantwortlich. Verbindliche Absprachen zwischen den Lehrkräften sind zu treffen.

Zur großen und kleinen Pause führt die Lehrkraft der 2. bzw. 4. Stunde die Klasse auf den Pausenhof. Bitte immer das „Pausenhütchen“ mitnehmen und einen Anstellpunkt festlegen.



Die Kinder tragen ab dem Klassenraum und während der Pause ihre Mund-Nasen-Bedeckung. Bei strikter Einhaltung des Mindestabstandes dürfen die Kinder die Maske zur vorgeschriebenen Tragepause abnehmen.

Die Lehrkraft der 3. bzw. 5. Stunde holt die Klasse am Pausenhof ab. Bitte das „Anstellhütchen“ wieder in den Klassenraum mitnehmen.

Nach der Pause müssen wieder die Hände gewaschen oder desinfiziert werden.



Die Essenspause kann davor oder danach im Klassenraum erfolgen.

Die Ganztagsklassen 1/2 können selbstständig entscheiden, ob sie die kleine Pause im Klassenzimmer machen, da die Mittagspause gleich folgt.

Pausenspiele / Bälle besorgt der Klassenlehrer, kümmert sich ggf. und die Desinfektion und räumt diese wieder auf. Grundsätzlich dürfen Spielgeräte **nicht** untereinander getauscht werden. Fußball ist möglich, „Handball-Spiele“ dagegen nicht. Bei nasser Witterung dürfen keine Pausenspielgeräte, auch keine Bälle ausgegeben werden. In der Ruhezone im Pausenhof Nord ist das Klettern über die Steinbänke nicht erlaubt. Die allgemeinen Pausenhof-Regeln sind zu beachten.

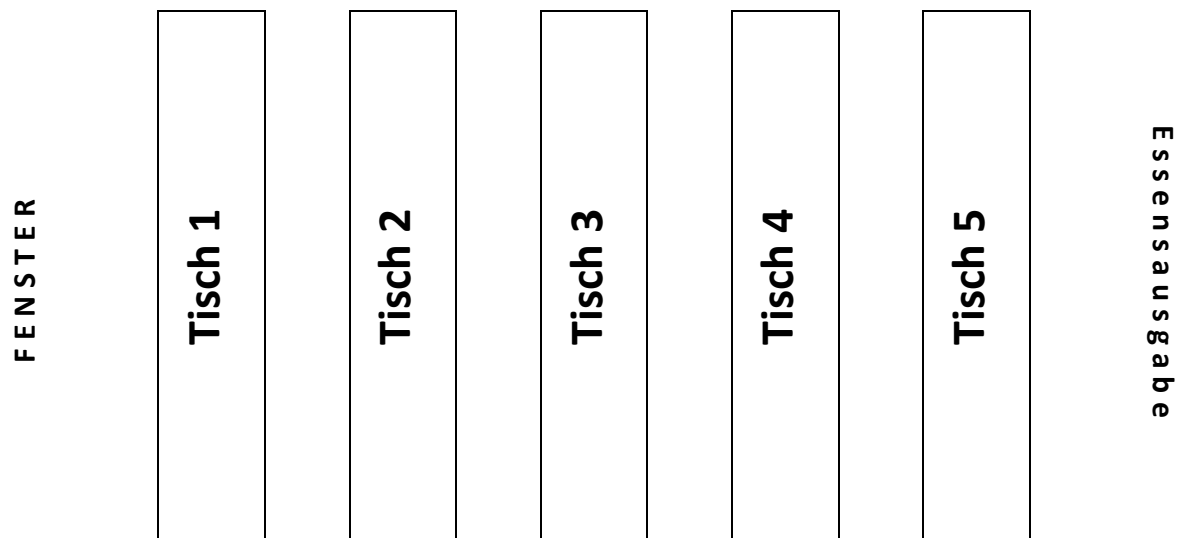
3. Mensabetrieb und Spielzeit

Nur gültig nach Anordnung!

Essenszeit

Klasse	Tisch 1 + 2	Tisch 3 + 4	Tisch 5
12.00 – 12.30	1a		Mittagsbetreuung
12.30 – 13.00	2a	2b	Mittagsbetreuung
13.00 – 13.30	3a	3b	Mittagsbetreuung
13.30 – 14.00	4a		Mittagsbetreuung

Sitzordnung in der Mensa



Spielzeit im Klassenraum

12.15. -12.30	2a (gfi) im Klassenzimmer	2b (gfi) im Klassenzimmer	
12.30 – 13.00	1a (gfi) Pausenhof Schach		

Spielzeit im Freien

Zeit	Pausenhof Nord	Pausenhof Süd	Pausenhof Ball	Pausenhof Schach
13.00 – 13.30	4a (gfi)	2a (FSJ)	2b (FSJ)	1a (FSJ)
13.30 – 14.00	Mittagsbetreuung	3a (gfi)	3b (gfi)	Hort
14.00 – 14.30	Hort	Hort		

Mensaregeln

- Vor dem Mensabesuch bitte in der Klasse Händewaschen
- Beim Anstellen auf Mindestabstand achten
- Laufrichtung in der Mensa genau beachten (siehe Pfeile)
- Beim Anstellen und bis zum Essenplatz tragen die Kinder ihren Mundschutz
- Die Sitzplätze sind markiert (1,5m Abstand und freier Platz gegenüber)
- Die Essenzeiten sind genau zu beachten
- Nach dem Essen räumen die Kinder ab und warten dann aber am Platz.
- Nach dem Verlassen der Mensa helfen die FOS-Praktikanten beim Desinfizieren.



Regeln in der Spielzeit



Die Kinder tragen ab dem Klassenraum/der Mensa und während der Pause ihre Mund-Nasen-Bedeckung. Bei strikter Einhaltung des Mindestabstandes dürfen die Kinder die Maske zur vorgeschriebenen Tragepause abnehmen.

Pausenspiele / Bälle besorgen die Betreuer, kümmern sich ggf. und die Desinfektion und räumen diese wieder auf. Grundsätzlich dürfen Spielgeräte **nicht** untereinander getauscht werden. Fußball ist möglich, „Handball-Spiele“ dagegen nicht. Bei nasser Witterung dürfen keine Pausenspielgeräte, auch keine Bälle ausgegeben werden. In der Ruhezone im Pausenhof Nord ist das Klettern über die Steinbänke nicht erlaubt. Die allgemeinen Pausenhof-Regeln sind zu beachten.

Nach der Pause müssen wieder die Hände gewaschen oder desinfiziert werden.



4. Hinweise zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) bzw. einer medizinischen Maske (MNS)

Richtige Handhabung von Mund-Nasen-Bedeckungen

 **infektionsschutz.de**
Wissen, was schützt.



- ✓ Die Alltagsmaske soll Mund und Nase vollständig bedecken.
- ✓ Die Ränder sollten eng anliegen.
- ✓ Die Alltagsmaske sollte während des Tragens nicht angefasst und nicht verschoben werden.

Alltagsmaske richtig tragen

Wenn Sie im öffentlichen Leben den Abstand zu anderen nicht sicher einhalten können, sollten Sie eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Beachten Sie dabei hilfreiche Tipps zur Handhabung und Reinigung.

Vor dem Aufsetzen und nach dem Ablegen Hände waschen 	Alltagsmaske wechseln, wenn sie durchfeuchtet ist 	Beim Abnehmen nur an den Bändern anfassen 	Einwegmaske nach dem Tragen in einem Mülleimer entsorgen 
 Wiederverwendbare Mund-Nasen-Bedeckung vorübergehend in einem Beutel aufbewahren	 Textile Alltagsmasken baldmöglichst bei mindestens 60° C waschen	 Textile Alltagsmasken vollständig trocknen lassen	

Masken richtig nutzen



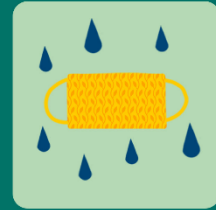
Vor und nach Auf-/Absetzen: Hände waschen (mind. 20 Sek. mit Seife) oder desinfizieren.



Über Mund, Nase und Wangen platzieren – an Rändern möglichst dicht anliegend.



Bei Abnehmen und Entsorgen an Bändern anfassen, nicht Außenseite berühren.



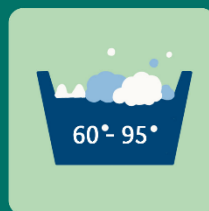
Durchfeuchtete Masken bei Raumtemperatur trocknen lassen, weil höhere Temperaturen die Vermehrung von Bakterien und Schimmelpilzen anregen können.



Medizinische Gesichtsmaske und Partikelfiltrierende Halbmaske sind Einwegprodukte.



Alltagsmaske nach Abnehmen in Beutel o. Ä. luftdicht verschließen und, um Schimmel zu vermeiden, oft waschen.



Waschen bei mind. 60 °C, vollständig trocknen. Herstellerhinweise (so vorhanden) beachten zur max. Anzahl Waschungen ohne Funktionsverlust.



Auch mit Maske Abstand zu anderen Menschen: wo immer möglich mind. 1,50 m.

Quelle: Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte

Mund-Nasen-Bedeckungen

„Alltagsmaske“ aus handelsüblichen Textilien, keine Persönliche Schutzausrüstung (PSA) oder Medizinprodukt



Müssen Mund und Nase bedecken.



Können Tröpfchen-Auswurf reduzieren und zum Schutz vor SARS-CoV-2 beitragen.



An den Rändern möglichst dicht anliegend.



Keine gesetzlichen Vorgaben zur Filterleistung. Es gilt: Dicht gewebte Stoffe filtern besser als locker gewebte.



Mehrlagig filtert besser als einlagig.



Lagen verschiedener Stoffe (z. B. Baumwolle plus Seide, Chiffon oder Flanell) filtern besser als Lagen desselben Stoffs.

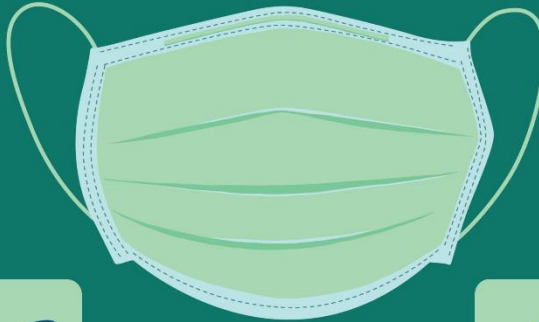
Quelle: Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte

Medizinische Gesichtsmasken

Medizinprodukt, Synonyme: „OP-Maske“, „Mund-Nasen-Schutz“



Schützt vor allem andere (Fremdschutz).



CE-Kennzeichen auf Verpackung (neben Angaben zum Hersteller) zeigt Erfüllung gesetzlicher Anforderungen.



Bietet auch einen gewissen Eigenschutz.



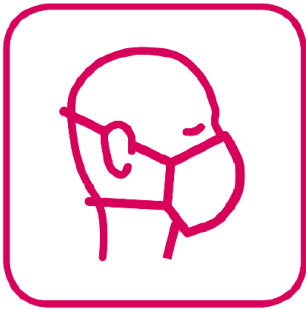
Schützt vor Tröpfchen, weniger vor Aerosolen.



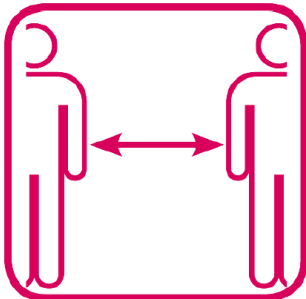
Vom Hersteller als Einwegprodukt vorgesehen. Regelmäßig wechseln und entsorgen!

Quelle: Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte

Allgemeine Hygienehinweise



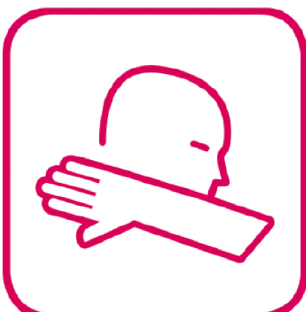
Auf dem Schulweg, am Schuleingang und in den Gängen trage ich einen Mund-Nasen-Schutz.



Ich halte Abstand zu anderen Menschen (mindestens 1,5 Meter).



Ich wasche regelmäßig und gründlich die Hände mit Wasser und Seife. Beim Ankommen in der Schule mache ich das sofort.



Ich huste oder niese in die Ellenbeuge. Mein Taschentuch werfe ich sofort in den Müll.



Ich berühre mit den Händen nicht mein Gesicht.